



ALPMANN SCHMIDT

Schuldrecht BT 3

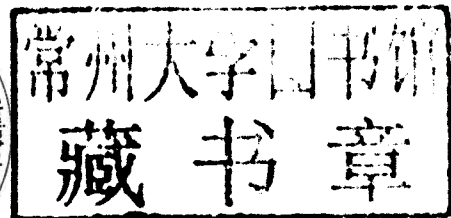
Auftrag, GoA,
Bereicherungsrecht

16. Auflage
2010

SCHULDRECHT BT 3

Auftrag, GoA, Bereicherungsrecht

2010



Annegerd Alpmann-Pieper
Rechtsanwältin und Notarin in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Alpmann-Pieper, Annegerd

Schuldrecht BT 3

Auftrag, GoA, Bereicherungsrecht

16., überarbeitete Auflage 2010

ISBN: 978-3-86752-096-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

LITERATURVERZEICHNIS

Bamberger/Roth	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 2. Aufl., München 2008 zit.: Bamberger/Roth/Bearbeiter
Brox/Walker	Besonderes Schuldrecht, 33. Aufl., München 2008 zit.: Brox/Walker
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band (§§ 1–853) 2. Band (§§ 854–2385) 12. Aufl., Münster-Köln 2008 zit.: Erman/Bearbeiter
Fikentscher/Heinemann	Schuldrecht 10. Aufl., Berlin-New York 2006 zit.: Fikentscher/Heinemann
Handkommentar BGB	Bürgerliches Gesetzbuch 6. Aufl., Baden-Baden 2009 zit.: Hk-BGB/Bearbeiter
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 13. Aufl., München 2009 (zit.: Jauernig/Bearbeiter bzw. Jauernig)
juris Praxis Kommentar BGB	Band 2: Schuldrecht, Teil 3, §§ 631–853 4. Aufl., Saarbrücken 2008 zit.: jurisPK/Bearbeiter
Looschelders	Schuldrecht, Besonderer Teil 3. Aufl. 2009 zit.: Looschelders
Medicus	Bürgerliches Recht 22. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 2009 zit.: Medicus BR
Medicus	Schuldrecht II, Besonderer Teil, 14. Aufl., München 2007 zit.: Medicus SchuldR II

- Münchener Kommentar
- zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Band 1/Teilbd. 1: Allgemeiner Teil
(§§ 1–240)
5. Aufl., München 2006
- Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil
(§§ 241–432)
5. Aufl., München 2007
- Band 4: Schuldrecht Besonderer Teil II
(§§ 611–704)
5. Aufl., München 2009
- Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III
(§§ 705–853)
5. Aufl., München 2009
- Band 6: Sachenrecht
(§§ 854–1296)
5. Aufl., München 2009
zit.: MünchKomm/Bearbeiter
- Palandt
- Bürgerliches Gesetzbuch,
69. Aufl., München 2010
zit.: Palandt/Bearbeiter
- Reuter/Martinek
- Ungerechtfertigte Bereicherung
Tübingen 1983
zit.: Reuter/Martinek
- Schwarz/Wandt
- Gesetzliche Schuldverhältnisse, Deliktsrecht,
Schadensrecht, Bereicherungsrecht, GoA
3. Aufl. 2009
zit.: Schwarz/Wandt
- Soergel
- Bürgerliches Gesetzbuch,
Band 4/2, Schuldrecht III/2
(§§ 651 a–704)
12. Aufl., Berlin/Köln/Stuttgart 1999
- Band 5/1, Schuldrecht IV/1
(§§ 705–853)
12. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 2007
zit.: Soergel/Bearbeiter

Staudinger

J.v. Staudingers Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
§§ 328–359
Neubearbeitung 2004
§§ 652–656
Neubearbeitung 2003
§§ 657–704
Neubearbeitung 2006
§§ 812–822
Neubearbeitung 2007
§§ 925–984
Neubearbeitung 2004
§§ 985–1011
Neubearbeitung 2006
zit.: Staudinger/Bearbeiter

Das bietet die RÜ:

- Die wichtigsten Entscheidungen des Monats als Klausur – mit Sachverhalt und ausführlicher Lösung im Gutachtenstil.
- Hinweise zu Aufbau, Methodik und typischen Fehlern sowie Kurzkomentare zur systematischen Einordnung und Examensbedeutung.
- Zusammenfassung der neuesten Literatur und Gesetzgebungsreport.
- **RÜ-Check:** Die wichtigsten Informationen aus dem Heft in Frage und Antwort – zur Lernkontrolle.
- **AS-Poster:** Regelmäßig examensrelevante Struktur- und Systemübersichten aus allen Rechtsgebieten.
- **Abonnentenservice:** Die komplette RÜ vorab online.



ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Annette-Allee 35 • D-48149 Münster • Tel.: 0251-98109-0
www.alpmann-schmidt.de • as.info@alpmann-schmidt.de

		€
Grundlagen Zivilrecht 1	2008	12,50
Grundlagen Zivilrecht 2	2008	12,50
Grundlagen Strafrecht	2009	12,50
Grundlagen Öffentliches Recht	2008	12,50

Grundlagen Fälle		€
BGB AT	2009	9,80
Schuldrecht AT	2009	9,80
Schuldrecht BT Kaufrecht	2008	9,80
Schuldrecht BT 3 GoA, BereicherungsR	2009	9,80
Schuldrecht BT Unerlaubte Handlungen/ Allgemeines Schadensrecht	2007	9,80
Sachenrecht 1	2007	9,80
Sachenrecht 2	2008	9,80
Familienrecht	in Überarbeitung	
Erbrecht	in Überarbeitung	
Strafrecht AT	2010	9,80
Strafrecht BT Nichtvermögensdelikte	2009	9,80
Strafrecht BT Vermögensdelikte	2009	9,80
Strafverfahrensrecht	2007	9,80
Grundrechte/Staatsorganisationsrecht	2009	9,80
Europarecht	2010	9,80
Allg. VerwR/VerwProzR	in Überarbeitung	
Gesellschaftsrecht	2007	9,80
Arbeitsrecht	2009	9,80

Aufbauschemata		€
Zivilrecht	2009	16,90
Strafrecht	2009	14,90
Öffentliches Recht	2009	14,90

Zivilrecht		€
BGB AT 1	2009	16,90
BGB AT 2	2009	16,90
Schuldrecht AT 1	2008	19,90
Schuldrecht AT 2	2007	19,90
Schuldrecht BT 1 KaufR/WerkR	2009	19,90
Schuldrecht BT 2 Bes. Vertragsarten (MietR)	2008	19,90
Schuldrecht BT 3 Auftrag, GoA, Bereicherungsrecht	2010	16,90
Schuldrecht BT 4 Unerl. Hdlg./Allg. SchadenR	2010	19,90
Sachenrecht 1 Allg. Lehren/Bewegl. Sachen	ca. Mitte Feb. 2010	19,90
Sachenrecht 2 GrundstücksR	ca. Mitte Feb. 2010	16,90
Familienrecht	2009	17,90
Erbrecht	2010	19,90

Strafrecht		€
Strafrecht AT 1	in Überarbeitung	
Strafrecht AT 2	2010	19,90
Strafrecht BT 1 Straftaten gegen Eigentum und Vermögen	2009	19,90
Strafrecht BT Höchstpers. Rechtsgüter	in Überarbeitung	
Strafrecht BT Kollektive Rechtsgüter	2007	22,90

Öffentliches Recht		€
Staatsorganisationsrecht	in Überarbeitung	
Grundrechte	2008	19,90
Europarecht	2010	19,90
Verwaltungsrecht AT 1	2010	19,90
Verwaltungsrecht AT 2	2008	19,90
VwGO	2009	19,90
Besonderes Ordnungsrecht (VerwR BT 1)	2007	19,90
Öffentliches Baurecht (VerwR BT 2)	2009	19,90
Umweltrecht	2009	19,90
Kommunalrecht NRW	2008	19,90
Polizeirecht/Sicherheits- und Ordnungsrecht	2009	19,90

Allgemeines

Leichter Lernen		
Methodik der Fallbearbeitung		
LL.M.-Programme weltweit	2008	9,80

Definitionen

Zivilrecht	2009	10,90
Strafrecht	2009	9,90
Öffentliches Recht	2009	9,90

Besondere Rechtsgebiete

Handelsrecht	2010	16,90
Gesellschaftsrecht	2009	19,90
Arbeitsrecht	2009	24,90
Kollektives Arbeitsrecht	2008	22,90
Das Internationale Privatrecht	2008	19,90
ZPO	2010	23,50
StPO	2007	20,90
Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug	2008	20,50
Sozialrecht 1	2008	22,90
Sozialrecht 2	2008	22,90
Mediation, Schlichtung, Verhandlungsmanagement	2005	22,90
Rechtsgeschichte	2006	23,50
Rechtsphilosophie und Rechtstheorie	2009	16,90

Fremdsprachenkompetenz

Introduction to English Civil Law 1	2007	20,20
English Civil Law 2	2005	18,40
Introduction to the US-American Legal System 1	2005	22,90
US-American Legal System 2	2005	22,90
Introduction au droit français t. 1	2006	15,90

Assessorexamen

Vollstreckungsrecht 1	2008	21,90
Vollstreckungsrecht 2	2008	21,90
Beamtenrecht	2009	12,90
Insolvenzrecht	2009	16,90
Zivilprozess – Stagen und Examen	2009	24,90
Die zivilrechtliche Anwaltsklausur im Assessorexamen	2007	24,90
Die zivilgerichtliche Assessorklausur	2008	24,90
Die strafrechtliche Assessorklausur 1	2009	19,90
Die strafrechtliche Assessorklausur 2	2008	15,90
Die strafrechtliche Assessorklausur 3	2006	22,50
Die öffentlich-rechtl. Assessorklausur 1	2009	19,90
Die öffentlich-rechtl. Assessorklausur 2	2009	19,90
Die öffentlich-rechtl. Assessorklausur 3	in Vorbereitung	

Der Rechtsanwalt Grundlagen des Anwaltsberufs

	2005	15,90 €
Steuerrecht		€
Allgemeines Steuerrecht	2009	24,90
Umsatzsteuerrecht	2009	24,90
Einkommensteuerrecht	2009	24,90
Bilanzsteuerrecht	2010	24,90

Fachlexika

Langenscheidt Alpmann Engl./D. – D/Engl.	2009	29,90
Langenscheidt Alpm. mit CD Engl./D. – D/Engl.	2009	44,90

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Der Auftrag und die Geschäftsbesorgung	1
1. Abschnitt: Der Auftrag	1
1. Das Zustandekommen des Auftragsvertrags	1
1.1 Der Inhalt des Auftragsvertrags	1
1.2 Der Vertragsschluss	1
1.3 Die Abgrenzung des Auftrags von anderen rechtsähnlichen Vereinbarungen	2
2. Pflichten aus dem zustande gekommenen Auftragsvertrag	3
2.1 Pflichten des Beauftragten	3
2.2 Pflichten des Auftraggebers	5
Fall 1: Die Fahrgemeinschaft	7
3. Haftung der Parteien bei Pflichtverletzung	9
4. Beendigung des Auftragsvertrags	10
■ Übersicht: Der Auftrag	11
2. Abschnitt: Der Geschäftsbesorgungsvertrag	12
1. Inhalt des Geschäftsbesorgungsvertrags	12
2. Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag	13
2.1 Vorrangigkeit anderer Vorschriften	13
2.2 Die Anwendung der §§ 675, 675 a	13
2.3 Die Anwendung der allgemeinen Regeln des Schuldrechts	14
2.4 Die Haftung der Parteien bei Pflichtverletzungen	14
3. Die Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrags	14
2. Teil: Die Geschäftsführung ohne Auftrag	15
1. Überblick zu Aufwendungsersatzansprüchen	15
2. Das Bestehen eines Schuldverhältnisses im Zeitpunkt des Tätigwerdens	15
2.1 Vertraglich geschuldete Vergütung	15
2.2 Aufwendungsersatz nach dem Inhalt eines Vertragsverhältnisses	15
2.3 Aufwendungsersatz nach Spezialgesetzen	16
3. Die Mitverpflichtung	16
4. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	17
1. Abschnitt: Die berechtigte GoA	18
1. Die Voraussetzungen der berechtigten GoA gemäß §§ 677, 683	18
1.1 Das fremde Geschäft	19
1.2 Fremdgeschäftsführungswille	19
1.3 Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung	20
1.4 Interessen- und Willensgemäßheit	20

2. Rechtsfolgen der berechtigten GoA	22
2.1 Die Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn	22
2.2 Die Pflichten des Geschäftsführers gegenüber dem Geschäftsherrn	23
2.3 Die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	24
2.3.1 Die Pflichtverletzung des Geschäftsführers	24
2.3.2 Die Pflichtverletzung des Geschäftsherrn	25
2.3.3 Die Ansprüche des Geschäftsführers und des Geschäftsherrn	25
Fall 2: Gekentertes Boot	25
■ Übersicht: GoA	29
3. Probleme, wenn der Geschäftsführer ein auch fremdes Geschäft erledigt	30
3.1 Der Geschäftsführer will eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten erfüllen	30
Fall 3: Der Abschlepper	30
3.2 Ein erwarteter Vertragsschluss schlägt fehl	33
Fall 4: Erbensucher	33
3.3 Der Geschäftsführer will eine vermeintliche Verbindlichkeit gegenüber dem Geschäftsherrn erfüllen	34
Fall 5: Nutzlose Pläne	35
3.4 Der Geschäftsführer ist neben anderen Personen auch zur Wahrnehmung der Aufgabe verpflichtet (Mitverpflichtung)	36
3.5 Der Ausgleich unter den Mitverpflichteten bei einer gestuften Verantwortlichkeit	36
Fall 6: Domband in Fulda	36
3.6 Der Ausgleich bei gleicher Verantwortlichkeit	38
Fall 7: Gemeinsame schadhafte Giebelmauer	38
3.7 Der Ausgleichsanspruch im Falle der Selbstschädigung	39
Fall 8: Selbstschädigung	40
3.8 „Reflexvorteil“	42
■ Übersicht: Der Anspruch aus berechtigter GoA	43
2. Abschnitt: Die unberechtigte GoA, §§ 677, 684	44
Fall 9: Unerwünschte Rettung	45
Fall 10: Der unglückliche Aushilfsfahrer	46
3. Abschnitt: Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1, und angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 2	48
1. Die irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1	48
2. Die angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 2	48
2.1 Voraussetzungen der angemaßten Eigengeschäftsführung	48
2.2 Rechtsfolgen der angemaßten Eigengeschäftsführung	48
2.3 Die praktische Bedeutung des § 687 Abs. 2	49
4. Abschnitt: GoA und Geschäftsfähigkeit	50
1. Nicht voll geschäftsfähiger Geschäftsherr	50
2. Nicht voll geschäftsfähiger Geschäftsführer	50

5. Abschnitt: Die Anwendung der GoA-Regeln im Öffentlichen Recht	50
1. Abgrenzung privatrechtliche/öffentlich-rechtliche GoA	51
2. Voraussetzungen der analogen Anwendung der §§ 677, 683, 670	51
■ Übersicht: Geschäftsführung ohne Auftrag	53
3. Teil: Bereicherungsrecht	54
1. Abschnitt: Die Anwendbarkeit der §§ 812 ff.	55
1. Das Verhältnis zu den vertraglichen Ansprüchen	55
2. Das Verhältnis zu den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag	55
3. Das Verhältnis der §§ 812 ff. zu den sachenrechtlichen Vorschriften	55
4. § 812 bei nichtigen Dauerschuldverhältnissen	56
5. Verweise auf das Bereicherungsrecht	56
2. Abschnitt: Die Leistungskonditionen	57
1. Der Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. (condictio indebiti)	58
1.1 Die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.	58
1.1.1 Das erlangte Etwas	58
1.1.2 Die Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.	59
1.1.3 Ohne rechtlichen Grund	60
1.2 Ausschluss des Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.	62
1.2.1 § 814	62
1.2.2 § 817 S. 2	63
Fall 11: Wucherische Teilzahlungsbank	64
Fall 12: Günstige Schwarzarbeit	66
Fall 13: Umsonst geschenkt	70
1.3 Die Rechtsfolgen des Bereicherungsanspruchs	72
1.3.1 Herausgabe des Erlangten	73
1.3.2 § 818 Abs. 1, Herausgabe von Nutzungen und Surrogaten	73
Fall 14: Genutzt und weiterveräußert	74
1.3.3 § 818 Abs. 2, Wertersatz	77
Fall 15: Unwirksame Endrenovierungsklausel	77
1.3.4 § 818 Abs. 3, Wegfall der Bereicherung	79
Fall 16: Rokoko-Vermächtnis	82
Fall 17: Der umgefallene Baukran	85
Fall 18: Wertverzehr	88
Fall 19: Arglistig gehandelt	93
Fall 20: Nicht vollzogener Kaufvertrag	97
1.4 § 818 Abs. 4, Haftung nach den allgemeinen Vorschriften	99
1.4.1 Voraussetzungen der verschärften Haftung	99
1.4.2 Rechtsfolgen: Haftung nach den allgemeinen Vorschriften	99
Fall 21: Wissender Empfänger	100
1.5 Die Verjährung des Bereicherungsanspruchs, § 195	104

■ Übersicht: Bereicherungsausgleich beim gegenseitigen unwirksamen Vertrag	105
■ Übersicht: Die Leistungskondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.	106
2. Der Bereicherungsanspruch wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes, § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. (condictio ob causam finitam)	107
2.1 Zu § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. gehören z.B. folgende Fälle	107
2.2 Nicht zu § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. gehören dagegen folgende Fälle	107
2.3 Ausschlusstatbestände	108
3. Der Bereicherungsausgleich bei Nichteintritt des bezweckten Erfolges, § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. (condictio ob rem)	108
3.1 Der Zuwendende verfolgt mit der Zuwendung ausschließlich einen anderen Zweck als die Erfüllung einer Verbindlichkeit	109
3.1.1 Der Zuwendende will den Empfänger zu einem rechtlich nicht erzwingbaren Verhalten veranlassen	109
Fall 22: Bürgschaftszweckverfehlung	109
3.1.2 Die erbrachte Arbeitsleistung erfolgte nicht zur Erfüllung einer Vertragspflicht, sondern zu einem anderen Zweck	110
Fall 23: Die zerstrittenen Brüder	110
3.2 Der Zuwendende verfolgt mit der Leistung neben der Erfüllung einer Verbindlichkeit weitere Zwecke	112
Fall 24: Nicht gebauter Kindergarten	112
3.3 Der Ausschluss des Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt.	115
3.3.1 § 815	115
3.3.2 Der Ausschluss des Bereicherungsanspruchs nach § 241 a	116
Fall 25: Unbestellte Waren	116
4. Die Leistungskondiktion aus § 813 (Erfüllung trotz Einrede)	117
Fall 26: Verbundenes Geschäft	118
5. Der Bereicherungsanspruch gemäß § 817 S. 1	121
5.1 Voraussetzung: Der Annehmende verstößt gegen Gesetz oder Sitten, § 817 S. 1	121
5.2 Ausschluss nach § 817 S. 2	121
3. Abschnitt: Nichtleistungskondiktionen	122
1. Der Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 auf Herausgabe des Erlöses	122
1.1 Verhältnis des § 816 Abs. 1 S. 1 zu anderen Anspruchsgrundlagen	123
1.2 Die Ansprüche des Berechtigten, wenn der Nichtberechtigte wirksam entgeltlich verfügt hat	124
Fall 27: Verwahrtes veräußert	124
1.3 Die Anwendung des § 816 Abs. 1 S. 1 auf zunächst unwirksame Verfügungen	126
1.3.1 Die Ansprüche des Berechtigten, wenn die Sache zerstört worden ist	127
Fall 28: Die Urlaubsüberraschung	127
1.3.2 Die Rechte des Berechtigten, wenn die Sache noch vorhanden ist	131

2. Der Bereicherungsanspruch aus § 816 Abs. 1 S. 2	131
3. Die Verpflichtung des nichtberechtigten Empfängers gemäß	
§ 816 Abs. 2	132
3.1 Die Leistung an den bisherigen Gläubiger, § 407	132
3.2 Die Leistung an einen Nichtberechtigten i.S.d. § 851	133
3.3 Die unwirksame Leistung an den Nichtberechtigten ist genehmigungsfähig	133
4. Die Durchgriffskondiktion nach § 822	133
5. Der Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.	134
5.1 Die Eingriffskondiktion	135
5.1.1 Der Eingriff in das Eigentum	136
Fall 29: Die Hauswandreklame	136
Fall 30: Kiosk auf fremdem Grund	138
Fall 31: Die unberechtigte Untervermietung	140
5.1.2 Die Inanspruchnahme einer Leistung ohne den Willen des Berechtigten	142
Fall 32: Blinder Passagier	143
5.1.3 Der Eingriff in immaterielle Rechte	144
Fall 33: Geschäftstüchtige Werbeagentur	145
5.1.4 Der Eingriff in den Gewerbebetrieb	148
5.1.5 Eingriffe in das Vermögen im Wege der Zwangsvollstreckung	148
Fall 34: Die nicht bezahlte Kühltruhe	148
5.2 Die übrigen Nichtleistungskonditionen	152
5.2.1 Die Verwendungskondiktion	152
Fall 35: Unrentable Gaststättenrenovierung	153
5.2.2 Die Rückgriffs- bzw. Auslagenkondiktion	155
5.2.3 Der Sonderfall der Hinterlegung	156
Fall 36: Ungewisser Gläubiger	156
4. Abschnitt: Der Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis	157
1. Die Leistungskette	159
2. Der Bereicherungsausgleich im Falle der Anweisung	159
2.1 Die Rückabwicklung bei wirksamer Weisung	160
2.1.1 Das Deckungsverhältnis ist unwirksam, das Valutaverhältnis einschließlich der Weisung wirksam	160
Fall 37: Deckungsmangel	160
2.1.2 Das Valutaverhältnis ist unwirksam, das Deckungsverhältnis, einschließlich der Weisung, ist wirksam	162
2.1.3 Beide Rechtsverhältnisse, Deckungs- und Valutaverhältnis, sind unwirksam	163
Fall 38: Doppelmangel	163
2.2 Die Rückabwicklung bei fehlender Weisung	164
2.2.1 Die Rückabwicklung im Falle der zurechenbar erteilten Weisung	164
Fall 39: Die widerrufenen Zahlungsanweisung	164

2.2.2 Die Direktkondition bei nicht zurechenbarer Weisung	166
Fall 40: Zu viel gezahlt	167
2.3 Die Direktkondition kraft Gesetzes	168
3. Der Bereicherungsausgleich im Lastschriftverfahren	169
4. Der Bereicherungsausgleich beim Vertrag zugunsten Dritter	170
Fall 41: Provision zugunsten des Maklers	171
5. Der Bereicherungsausgleich bei der Abtretung	172
Fall 42: Abgetretener Versicherungsanspruch	172
6. Der Bereicherungsausgleich bei der Forderungspfändung	173
7. Der Bereicherungsausgleich bei Zahlung auf fremde Schulden gemäß § 267	174
7.1 Der Bereicherungsausgleich, wenn die zu tilgende Verbindlichkeit bestand	174
7.2 Der Bereicherungsausgleich, wenn die zu tilgende Verbindlichkeit nicht bestand	175
Fall 43: Hilfsbereiter Schwiegervater	175
7.3 Der Bereicherungsausgleich, wenn der Zuwendende eine vermeintlich eigene Schuld tilgen wollte	176
8. Der Bereicherungsausgleich gemäß §§ 951, 812	177
8.1 Vorrang anderer Ansprüche	177
8.2 Voraussetzungen und Rechtsfolgen der §§ 951, 812	178
8.3 Relevante Fallgruppen der §§ 951, 812	178
8.3.1 Der Erwerber selbst führt den Eigentumsverlust herbei	178
8.3.2 Ein Dritter führt den Eigentumsverlust nach §§ 946 ff. durch	179
Fall 44: Ziegelsteineigentumsvorbehalt	180
8.3.3 Eine abhandengekommene Sache wird vom Anspruchsgegner verarbeitet	183
Fall 45: Jungbullenverarbeitung	183
■ Übersicht: Der Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis	185
Stichwortverzeichnis	187

1. Teil: Der Auftrag und die Geschäftsbesorgung

1. Abschnitt: Der Auftrag

Der Auftrag verpflichtet den Beauftragten gemäß § 662¹ zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung. Da der Auftraggeber dafür keine Gegenleistung schuldet, handelt es sich nicht um einen gegenseitigen Vertrag. Die Aufwendungsersatzpflicht des Auftraggebers nach § 670 steht nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis. Der Auftragsvertrag ist die Grundform für alle Verträge mit fremdnütziger Interessenwahrung.

1

Auf die Regelungen des Auftragsrechts wird u.a. bei der Geschäftsführung des Vereinsvorstandes (§ 27 Abs. 3), dem Vorstand der Stiftung (§ 86), bei der Gesellschaft bzgl. der Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter (§ 713), bei der Führung der Vormundschaft bzw. der Pflegschaft (§§ 1835 Abs. 1, 1915 Abs. 1) oder bei dem Rechtsverhältnis zwischen Testamentsvollstrecker und Erben (§ 2218 Abs. 1) verwiesen, denen eine vergleichbare Interessenlage der Parteien zugrunde liegt.

1. Das Zustandekommen des Auftragsvertrags

Die Parteien oder deren berechnigte Vertreter müssen sich **wirksam** über den **Inhalt** des Auftrags **geeinigt** haben.

1.1 Der Inhalt des Auftragsvertrags

Die von den Vertragsschließenden abgegebenen Erklärungen müssen darauf schließen lassen, dass der Beauftragte **verpflichtet** sein soll, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft **unentgeltlich** zu besorgen. Sie müssen sich also mit dem Inhalt des § 662 einigen.

2

I. Geschäftsbesorgung i.S.v. § 662 ist weit zu verstehen und umfasst jede Tätigkeit für den Auftraggeber, also sowohl rechtsgeschäftliches, geschäftsähnliches wie auch rein tatsächliches Handeln.

Beispiele: Kunstkenner K ersteigert im Auftrag seines Freundes F auf einer Auktion ein Bild. Jurastudentin J mahnt für ihren rechtlich unerfahrenen Bekannten einen von dessen Schuldner. Nachbar N führt den Hund des verreisten A aus.

II. Die Unentgeltlichkeit des Auftrags ist – wie auch bei der Schenkung – streng zu verstehen, d.h., auch ein geringes Entgelt für die Tätigkeit führt zur Entgeltlichkeit² und damit in den Bereich des Geschäftsbesorgungs-, Makler-, Dienst- oder Werkvertrags. Von der Entgeltlichkeit ist jedoch der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß § 670 zu trennen, weil es sich dabei nicht um eine synallagmatische Leistungsverpflichtung handelt.

1.2 Der Vertragsschluss

Die erforderliche Einigung über die vorzunehmende Tätigkeit wird nach den Regeln über Rechtsgeschäfte erzielt, §§ 104 ff.

3

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Fikentscher/Heinemann RdNr. 1246.

Aus der Verpflichtung, die Ablehnung eines Auftrags unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 663 anzuzeigen, ergibt sich nicht, dass bloßes Schweigen auf das Angebot zu einem Vertragsschluss führt. Wird die Verpflichtung zur Ablehnungsanzeige verletzt, führt dies vielmehr zu einem Schadensersatzanspruch des potentiellen Auftraggebers wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten,³ §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1.

4 Der Auftrag ist grundsätzlich **formfrei**.⁴

Ausnahmen können sich ergeben, wenn der Beauftragte ein formbedürftiges Rechtsgeschäft vornehmen soll. So bedarf z.B. der Auftrag zum Grundstückserwerb in der Regel gemäß § 311 b der notariellen Beurkundung, weil der Auftraggeber sich hier schon bei der Beauftragung bindet und deshalb die Warnfunktion des § 311 b vorverlagert werden muss.⁵

1.3 Die Abgrenzung des Auftrags von anderen rechtsähnlichen Vereinbarungen

5 Der Auftrag ist abzugrenzen:

- Vom Geschäftsbesorgungs-, **Makler-, Dienst- oder Werkvertrag**, von denen er sich durch seine Unentgeltlichkeit unterscheidet.⁶
- Gegenüber dem **unentgeltlichen Leihvertrag** und einer möglicherweise unentgeltlichen Verwahrung, die sich in der Gebrauchsüberlassung bzw. der Übernahme der Obhut über bewegliche Sachen erschöpfen, während der Auftrag eine Tätigkeit des Beauftragten erfordert.⁷
- Die **bloße Gefälligkeit** hat mit dem Auftrag gemeinsam die Fremdnützigkeit und die Unentgeltlichkeit.⁸ Die Abgrenzung wird danach vorgenommen, ob ein Rechtsbindungswille erklärt worden oder nach den Umständen deshalb anzunehmen ist, weil der andere Teil aus der Zusage oder der Übernahme der Besorgung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen müsste (Fall 1).⁹

Abgrenzungskriterien sind u.a. die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit, die Nachteile, die für den Begünstigten durch eine schlechte Ausführung entstehen können und das Haftungsrisiko, das für den Handelnden durch die Übernahme der Tätigkeit entsteht.

- Von einer Vollmacht gemäß §§ 164 ff., die häufig mit dem Auftragsvertrag verbunden wird. Der Auftragsvertrag gestaltet nur das **Innenverhältnis** zwischen Auftraggeber und Beauftragtem und gibt Aufschluss darüber, ob der Beauftragte im Verhältnis zum Auftraggeber zur Vornahme des Rechtsgeschäfts berechtigt ist.¹⁰

Die Vollmacht regelt dagegen das rechtliche Können im **Außenverhältnis** zu einem Dritten, d.h., ob der Beauftragte als bevollmächtigter Vertreter im Namen des Voll-

³ Looschelders Rdnr. 801; Fikentscher/Heinemann Rdnr. 1247.

⁴ BGHZ 85, 245, 248 f.

⁵ Zu § 313 a.F. BGH NJW 1981, 1267, 1268; Palandt/Grüneberg § 311 b Rdnr. 18.

⁶ BGH NJW 1999, 1540 f.

⁷ Palandt/Sprau Einf. v. § 662 Rdnr. 6.

⁸ Palandt/Sprau Einf. v. § 662 Rdnr. 4.

⁹ Bamberger/Roth/Czub § 662 Rdnr. 3; AS-Skript BGB AT 1, 16. Aufl. 2009, Rdnr. 43 ff.

¹⁰ BGH, Urt. v. 14.11.2002 – III ZR 87/02, NJW 2003, 578 f.

machtgebers rechtsgeschäftliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber gegenüber Dritten abgeben kann.

- Vom Begriff des „Auftrags“ in einem anderen Sinne, wie er oft im Geschäftsverkehr gebraucht wird.

Beispielsweise wird der Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens „beauftragt“ (Antrag zum Abschluss eines Werkvertrags) oder ein Händler wird von einem Kunden „beauftragt“, an ihn Ware zu liefern (Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrags). Schließlich werden auch Weisungen im Rahmen eines anderen Rechtsverhältnisses gelegentlich als „Auftrag“ bezeichnet, wie z.B. die des Dienstherrn an den Angestellten, in einer bestimmten Art und Weise zu verfahren.

2. Pflichten aus dem zustande gekommenen Auftragsvertrag

Die Pflichten des Auftraggebers und des Beauftragten ergeben sich aus der vertraglichen **Vereinbarung**. Fehlt diese, dann gelten die speziellen Bestimmungen der §§ 662 ff. Enthalten auch diese speziellen Vorschriften keine für die sachgerechte Abwicklung des Auftrags erforderliche Regelung, so greifen die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts, §§ 241 ff., ein.

6

2.1 Pflichten des Beauftragten

I. Hauptpflicht des Beauftragten ist gemäß § 662, das ihm übertragene Geschäft auszuführen. Auch wenn für den Beauftragten eine Pflicht zur Ausführung besteht, so resultiert hieraus für ihn kein Recht auf Ausführung, weil es sich um einen Gefälligkeitsvertrag allein im Interesse des Auftraggebers handelt.¹¹

7

II. Haben die Parteien es versäumt, die sachgerechte Abwicklung der Hauptpflicht zu regeln, kommen insbesondere nachfolgende Vorschriften zur Anwendung.

- Wegen der zwischen den Parteien bestehenden Vertrauensbeziehung ist es dem Beauftragten nach **§ 664 Abs. 1 S. 1** im Zweifel nicht gestattet, das Geschäft einem Dritten zu übertragen. Da es sich bei § 664 Abs. 1 S. 1 aber um eine Auslegungsregel handelt, können die Umstände ergeben, dass von einer Höchstpersönlichkeit abgesehen werden kann.

8

- Ist es dem Beauftragten gemäß § 664 Abs. 1 S. 2 gestattet, die Ausführung des Auftrags auf einen Dritten zu übertragen, so ist für die Übertragung erforderlich, dass dieser Dritte bei der Ausführung als „Substitut“ alleinverantwortlich an die Stelle des Beauftragten tritt (sog. Substitution).¹²

- Wie sich aus § 664 Abs. 1 S. 3 ergibt, kann der Beauftragte, der zur persönlichen Besorgung verpflichtet ist, sich eines **Gehilfen** bedienen.

- Wie sich aus **§ 665** ergibt, muss der Beauftragte Weisungen des Auftraggebers, mit denen dieser jederzeit auch nach Vertragsschluss den Inhalt des Auftrags konkretisieren kann, beachten.

9

¹¹ Palandt/Sprau § 662 Rdnr. 9.

¹² BGH NJW 1993, 1704, 1705.